Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 57 (1906)

Heft: 10

Artikel: Ueber die Notwendigkeit der Abschaffung der Bauholzabgabe an Bürger

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

57. Jahrgang Oktober 1906 № 10

Ueber die Notwendigkeit der Abschaffung der Bauholzabgabe an Bürger.

Wenn schon die Brennholzabgabe an Bürger (sog. Gab- oder Losholz), selbst bei gemeinschaftlicher Fällung und Aufarbeitung der rationellen Waldbehandlung störend entgegentreten kann, umsomehr ist dies der Fall bei der in manchen Kantonen noch üblichen Abgabe von Bau- und Sägholz zu Neubauten oder Reparaturen. Teils begreifen diese Abgaben den ganzen Bedarf zu einem Bau in sich, teils aber nur ein gewisses Quantum und auch nur zu gewissen Bauzwecken, alles gegen eine bestimmte, meist niedere Taxe. Gewöhnlich erhalten bei diesem Bauholzbezug die reichen Bauern, welche im Besitz von einem oder mehreren Gebäuden sind, den Löwenanteil und die ärmern nichthäuserbesitzenden Bürger gehen leer aus.

Die Abgabe von Bau- und Sägholz bedeutet aber nicht nur eine ungerechte und ungleichmäßige Verteilung der Nutznießung zwischen Reichen und Armen, sie ist auch vom forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Standpunkt aus betrachtet höchst nachteilig und verwerflich.

Zum Glück sind die Zeiten, da der Zimmermann das zum Schlagen benötigte Bauholz im Walde selbst anzeichnete, hinter uns. Aber auch heute noch drängt der Bezugsberechtigte darauf, die Stämme selbst auszuwählen; er will gerades, langschäftiges und gesundes Holz und sucht auf diese Weise eine forstgerechte Holzanzeichnung nachteilig zu beeinflussen.

Daß hiebei große Gefahr besteht, die waldbaulichen Rücksichten hintan zu stellen, darf nicht verwundern; viele Waldbilder legen hiefür noch beredtes Zeugnis ab. Stämme in besten Zuwachsverhältnissen wurden schonungslos niedergehauen, kränkelnde erhalten, die der Abdeckung harrenden Jungwuchsgruppen unter Druck gelassen

und durch die unachtsame Selbstfällung und den Transport des Holzes vielleicht noch geschädigt. Der größte nachteilige Einfluß der Nutzholzabgabe an Bezugsberechtigte muß heute noch in der Beeinträchtigung der waldbaulichen Interessen erblickt werden, denn es sind wohl 90 % des Gesamtquantums, welche Sortimente von 25 bis 35 cm Durchmesser fordern. Wie mancher Nadelholzbestand trägt heute noch starke Spuren der ehemals so regellosen, unwirtschaftlichen Nutzung; er ist lückig, vergrast, mit krankhaften und zuwachsarmen Individuen bestockt. Ferner kann in Gemeindewaldungen, deren Betrieb noch nicht eingerichtet ist, die Nachhaltigkeit der Nutzung überstiegen werden, selbst der Wirtschaftsplan ist gefährdet und vollends da, wo die Bezugsberechtigten die Fällung und Aufarbeitung der Stämme entsprechend den baulichen Anforderungen selbst ausüben, was trotz Art. 10 in vielen Fällen und Örtlichkeiten wahrscheinlich noch lange stattfinden wird, laufen wir Gefahr, daß großer Schaden teils absichtlich am umstehenden Jungwuchs, teils aus Sorglosigkeit, besonders bei plenter- oder femelweiser Verjüngung, angerichtet werde.

Direkt finanziell werden dann die Waldbesitzer dadurch geschädigt, daß die Taxen oder Tarife, welche die Bezugsberechtigten zu entrichten haben, dem vollen Verkaufswert weit nachstehen. Auch beziehen sie von den Nutzholzstämmen noch ein Quantum Abfallholz (Brennholz), das ihnen eigentlich gar nicht gehört; also auch hierin ist derjenige, welcher bauholzberechtigt ist gegenüber dem Nichthäuserbesitzer im Vorteil, denn eingemessen wird bei diesen Abgaben das Brennholz wohl selten.

Wie eingangs bemerkt, birgt also die Verabfolgung von Bau- und Reparationsholz an Gemeindebürger gegenüber Nichthäuserbesitzern eine Unbilligkeit in sich, die dem Grundsatz der Gleichberechtigung Hohn spricht. Häusergesegnete Bürger zehren hier am Gemeineigentum, verringern die Einkünfte der Gemeindekasse; der Nichthäuserbesitzer wird an seinem Anteil verkürzt.

Wenn wir das Gesagte zusammenfassen und namentlich auch die forstwirtschaftlichen Schädigungen, die durch diese Holzabgaben entstehen, so recht uns vergegenwärtigen, so muß die Frage, ob die Abschaffung dieser ungleich berechtigten Bauholzabgabe vom nationalökonomischen Standpunkt wünschenswert sei, zweifellos bejaht werden. Denn die

Beseitigung erleichtert unstreitig die Wirtschaftsführung, ermöglicht ungestörte Berücksichtigung der waldbaulichen Bedürfnisse, besonders an Orten, wo durch Naturbesamung die Wiederverjüngung des Waldes angestrebt wird, schafft eine erschwerte Verwaltung aus dem Wege, die den Forstbeamten durch Aufsuchen, Anzeichnen und Einmessung des Holzes, durch Kontrolle über Bedarf und Verwendung ungebührlich in Anspruch nimmt.

Wie kann nun dieser ungeordnete, ungleich berechtigte Holzbezug allmählich beseitigt werden?

In einigen Kantonen ist auf gesetzlichem Wege oder durch regierungsrätliche Verordnungen oder auch durch Gemeindewaldreglemente die besondere Nutzholzabgabe verboten worden, um dem Grundsatz der Gleichberechtigung in den Bürgerholzabgaben voll und ganz gerecht zu werden. Dies ist der sicherste und direkteste Weg, um zum Ziele zu gelangen. Aufgabe der Gemeindeverwaltung und der Forstbeamten ist es dann, hier alljährlich ein Quantum Bau- und Sägholz auf öffentliche Steigerung zu bringen, um den Bürgern Gelegenheit zu verschaffen, ihren Bedarf nach Konvenienz einzukaufen.

In Kantonen, wo an den Bauholzabgaben, gestützt auf frühere gesetzliche Erlasse, noch festgehalten wird, muß der Forstbeamte darauf dringen, daß die betreffenden Bauhölzer den ordentlichen Holzschlägen, die gemäß Wirtschaftsplan und nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen anzuzeichnen, einzumessen und zu kontrollieren sind, entnommen, daß die Tarife d. h. die Holztaxen allmählich den allgemeinen Holzpreisen und Gemeinde-Geldbedürfnissen entsprechend erhöht werden.

Das Auswählen der Stämme im Bestand durch die Bezugsberechtigten und das regellose Ausplündern der Nadelholzwaldungen sollte unter keinen Umständen mehr geduldet werden. Je bälder diese Bauholzabgabe, die in manchen Gegenden zu einem unwirtschaftlichen, verschwenderischen Verbrauch führte, verschwindet, desto leichter kann in den Gemeindewaldungen ein rationeller Betrieb angebahnt und durchgeführt werden, desto höher aber steigt der Wert und der Reinertrag der Waldungen.

Was nun speziell die Bauholzberechtigung im Kanton Baselland betrifft, so stützt sich dieselbe auf das „Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitweiden und All-

menden, vom 9. Januar 1833", wonach Gemeindebürger, welche Bauholz bedürfen, ein Begehren zu stellen haben, dem unter der Bedingung,

„daß der Holzbestand die Entsprechung eines ähnlichen Be-"
„gehrens ohne Nachteil gestatte, sowie daß das angewiesene Holz"
„zu keinem andern Zwecke verwendet oder verkauft werde",

die Bewilligung erteilt wird.

„Von sämtlichem bewilligtem Holz ist eine Stammlöse in die"
„Gemeindekasse zu entrichten, welche die Gemeinde selbst zu be-"
„stimmen hat".

Die Bauholzberechtigung blieb, schon aus Gründen, die mit der Bestockung zusammenhangen, nur auf einem Teil der Gemeinden beschränkt. Sie ist seit früher wesentlich zurückgegangen, teils dadurch, daß die Bedürfnisse des besondern Haushaltes die vollen Erlöse des über die Brennholzabgabe hinaus bewilligten Holzes in Anspruch nahmen, teils aber auch dadurch, daß von sich aus einsichtige Verwaltungen diese Holzabgaben, weil mit einer geordneten Waldbehandlung im Widerspruch stehend, abschafften. Da aber, wo sie noch ausgeübt wird, halten die Bezugsberechtigten mit aller Zähigkeit daran fest.

Kraft der vorhin zitierten Bestimmung im Gesetz von 1833 und in Anbetracht, daß in einer Anzahl von Gemeinden durch frühere, übermäßige Abgaben der Nadelholzbestand, namentlich hinsichtlich der Bauholzsortimente stark dezimiert ist, sind wir gezwungen, diese Nutzungsweise ganz zu beseitigen. Es gibt faktisch Gemeindewaldungen, wo gegenwärtig obige Sortimente fast nicht mehr aufzutreiben sind.

In Gemeinden mit viel oder genügend Nadelholz verlangen wir Entnahme des bewilligten Quantums aus den ordentlichen Schlägen und allmähliche Erhöhung der Sortimentstaxen, die sich noch zwischen Fr. 9 bis Fr. 19 für Bau-, resp. Sägholz bewegen — ein Verlangen, das angesichts der heutigen Preissteigerung und Nachfrage für Bauholz gewiß volle Berechtigung besitzt.

Wir glauben auf diese Weise die für den Wald so schädliche Nutzholzabgabe an Bürger ganz aus dem Wege schaffen zu können oder doch auf ein unschädliches Maß zurückzuführen.